

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

BEG § 121

Die Anrechnungsvorschrift des § 121 BEG kommt auch dann zur Anwendung, wenn der Verfolgte bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen der gesetzlichen Regelung wegen seines Gesundheitsschadens nur einen Anspruch auf Kapitalentschädigung hat.

BGH, Beschl. v. 7. Oktober 1964 - IV ZB 179/64
OLG Düsseldorf
LG Düsseldorf

B e s c h l u ß

In der Entschädigungssache

1. der Witwe Trude M [REDACTED], R [REDACTED], [REDACTED] USA,
1. des Roger R. M [REDACTED], M [REDACTED], F [REDACTED], USA,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Gerhard [REDACTED]
[REDACTED]

gegen

das Land N o r d r h e i n - W e s t f a l e n ,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in D [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner,

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Wüstenberg,
Wilden, Dr. Loewenheim und Dr. Graf

in der Sitzung vom 7. Oktober 1964
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Kläger gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil des
11. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in
Düsseldorf vom 23. Oktober 1963 wird zurückge-
wiesen.

Die Entscheidung ergeht frei von gerichtlichen
Gebühren und Auslagen; die außergerichtlichen
Kosten des Beschwerdeverfahrens tragen die
Kläger.

G r ü n d e :

Das Berufungsgericht hat die für den Gesundheitsschaden des Erblassers der Kläger festgesetzte Kapitalentschädigung auf den Berufsschaden des Erblassers angerechnet. Die Revision hat das Berufungsgericht nicht zugelassen, da ein Zulassungsgrund im Sinne des § 219 Abs. 2 BEG nicht gegeben sei. Es ist der Meinung, daß die von den Klägern hinsichtlich der Anwendung der Anrechnungsvorschrift geäußerten Rechtsansichten keine ernsthaften Rechtsfragen aufwürfen.

Die gegen die Nichtzulassung der Revision gerichtete sofortige Beschwerde der Kläger ist gemäß § 220 Abs. 1 BEG zulässig. Das Rechtsmittel ist jedoch unbegründet, da keiner der Zulassungsgründe des § 219 Abs. 2 BEG vorliegt.

Die Kläger wollen die Anrechnungsvorschrift des § 219 BEG dahin auslegen, daß eine Anrechnung nur dann stattfindet, wenn der Verfolgte wegen Schadens an Körper und Gesundheit einen Anspruch auf Rente und auf Kapitalentschädigung habe. Diese Auffassung hält einer ernsthaften Nachprüfung nicht stand. Die Kläger können sich nicht einmal auf den Wortlaut der Vorschrift berufen. Wenn die Anrechnung dann für zulässig erklärt wird, wenn der Verfolgte wegen Schadens im beruflichen Fortkommen einen Anspruch auf Kapitalentschädigung oder auf Rente sowie einen weiteren Anspruch für Schaden an Körper und Gesundheit auf Rente und auf Kapitalentschädigung hat, so beruht diese Formulierung zweifelsfrei darauf, daß der Berechtigte wegen seines Schadens im beruflichen Fortkommen entweder einen Anspruch auf Kapitalentschädigung oder auf Rente hat, während

ihm als Entschädigung für Schaden an Körper und Gesundheit sowohl ein Anspruch auf Kapitalentschädigung als auch ein solcher auf Rente zustehen kann. Es kann daher auch nach dem Sinn der Bestimmung kein Zweifel darüber bestehen, daß die Auffassung des Berufungsgerichts zutrifft. Daß der Verfolgte in den Fällen, in denen ihm für denselben Entschädigungszeitraum Ansprüche wegen Schadens im beruflichen Fortkommen und wegen Schädigung an Körper oder Gesundheit zustehen, beide Ansprüche nicht in voller Höhe behält, hat seinen Grund darin, daß bei der Bemessung des Schadens im beruflichen Fortkommen nach Abs. 2 des § 121 BEG außer Betracht bleibt, daß der Verfolgte wegen Schadens an Körper oder Gesundheit nicht voll leistungsfähig war (vgl. Blessin/Ehrig/Wilden, BEG 3. Aufl. Vorben. zu § 121). Wenn das aber der Grund für die Regelung des § 121 BEG ist, so ist kein vernünftiger Grund dafür ersichtlich, warum von einer Anrechnung abgesehen werden sollte, wenn der Verfolgte nach den besonderen Umständen des Falles wegen des erlittenen Gesundheitsschadens nur einen Anspruch auf Kapitalentschädigung hat. Der dem Gesetz zugrundeliegende Gedanke kommt auch in diesem Falle voll zum Tragen. Läßt danach aber die Rechtslage einen begründeten Zweifel nicht offen, so steht eine grundsätzliche Rechtsfrage, die der Entscheidung durch den Bundesgerichtshof bedürfen würde, nicht offen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO,
§ 225 Abs. 1 BEG.

Ascher

Wilden